

# Obergericht des Kantons Zürich

Präsident



---

Geschäfts-Nr.: VO130162-O/U

Mitwirkend: Der Obergerichtspräsident lic. iur. R. Naef sowie  
die Gerichtsschreiberin lic. iur. A. Gürber

**Urteil vom 23. Oktober 2013**

in Sachen

**A.** \_\_\_\_\_,

Gesuchstellerin

vertreten durch Inhaberin der elterlichen Sorge B. \_\_\_\_\_

vertreten durch Beiständin Rechtsanwältin lic. iur. X. \_\_\_\_\_

betreffend **Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege**

## **Erwägungen:**

### 1. Ausgangslage

1.1. Mit Eingabe vom 15. Oktober 2013 liess A.\_\_\_\_\_ (nachfolgend: Gesuchstellerin) durch ihre Beiständin Rechtsanwältin lic. iur. X.\_\_\_\_\_ beim Präsidenten des Obergerichts des Kantons Zürich um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für ein beim Friedensrichteramt C.\_\_\_\_\_ anhängig gemachtes Schlichtungsverfahren ersuchen. Das Schlichtungsverfahren betrifft eine Unterhaltsklage gegen D.\_\_\_\_\_ (act. 1 und act. 3/1).

1.2. Im Schlichtungsverfahren werden gemäss Art. 113 Abs. 1 ZPO keine Parteientschädigungen gesprochen, weshalb auch eine Sicherheit für die Parteientschädigung i.S.v. Art. 99 ZPO nicht zur Frage steht. Die Gegenpartei ist daher gemäss Art. 119 Abs. 3 ZPO e contrario nicht zwingend anzuhören.

### 2. Beurteilung des Gesuchs

2.1. Für die Beurteilung von Gesuchen um unentgeltliche Rechtspflege vor Einreichung der Klage bei Gericht ist gemäss § 128 GOG der Obergerichtspräsident im summarischen Verfahren (Art. 119 Abs. 3 ZPO) zuständig. Die unentgeltliche Rechtspflege ist gemäss Art. 119 Abs. 5 ZPO vor jeder Instanz neu zu beantragen, weshalb der Obergerichtspräsident diese bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen nur bis zum Abschluss des Schlichtungsverfahrens bewilligen kann.

2.2. Eine Person hat Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn sie einerseits nicht über die erforderlichen Mittel verfügt (sog. "Mittellosigkeit" oder "Bedürftigkeit") und andererseits ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 117 ZPO).

2.3. Die Mittellosigkeit wird gemeinhin dann bejaht, wenn der Aufwand des notwendigen Lebensunterhalts (sog. "zivilprozessualer Notbedarf") das massgebliche Einkommen übersteigt bzw. aus der Differenz nur ein kleiner Überschuss resultiert, welcher es der gesuchstellenden Person nicht erlauben würde, die Pro-

zesskosten innert nützlicher Frist zu bezahlen. Nebst dem Einkommen ist auch das Vermögen zur Bestreitung des Prozessaufwands einzusetzen. Zu berücksichtigen ist vorhandenes Vermögen jeglicher Art, soweit es effektiv verfügbar, realisierbar und sein Verbrauch zumutbar ist. Als Lebensaufwandkosten sind zu berücksichtigen der Grundbetrag, rechtlich geschuldete Unterhaltsbeiträge, Wohnkosten, obligatorische Versicherungen, Transportkosten zum Arbeitsplatz, Steuern sowie Verpflichtungen gegenüber Dritten, wenn sie tatsächlich erfüllt werden (Emmel in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, Zürich/Basel/Genf 2010, Art. 117 N 9). Massgebend sind die wirtschaftlichen Verhältnisse im Zeitpunkt der Gesuchstellung (Emmel, a.a.O., Art. 117 N 4).

2.4. Bei der Beurteilung der Bedürftigkeit bei Gesuchen um unentgeltliche Rechtspflege für das Schlichtungsverfahren sind sehr strenge Massstäbe anzulegen: Die in einem Schlichtungsverfahren entstehenden Kosten sind – anders als vor einer Gerichtsinstanz – sehr beschränkt und können deshalb bereits bei einem relativ geringen Überschuss des Einkommens und Vermögens über den zivilprozessualen Notbedarf bestritten werden.

2.5. Dem Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege gehen allfällige gesetzliche Unterhaltspflichten wie bspw. die Unterhaltspflicht der Eltern für ihre Kinder gemäss Art. 276 ff. ZGB vor (vgl. BGE 127 I 202), weshalb vorliegend insbesondere zu prüfen ist, ob die Gesuchstellerin nicht auf der Grundlage solcher Verpflichtungen die nötigen finanziellen Mittel erhältlich machen kann. Konkret sind deshalb die finanziellen Verhältnisse der Mutter der Gesuchstellerin in die Beurteilung ihrer Mittellosigkeit einzubeziehen.

2.6. Die gesuchstellende Person hat gemäss Art. 119 Abs. 2 ZPO die zur Beurteilung ihres Gesuchs relevanten Einkommens- und Vermögensverhältnisse umfassend darzulegen - es trifft sie bei der Abklärung der wirtschaftlichen Verhältnisse eine umfassende Mitwirkungspflicht. Kommt sie dieser Mitwirkungspflicht nicht oder nur ungenügend nach und kann als Folge davon ihre Bedürftigkeit nicht hinreichend beurteilt werden, ist der Anspruch um unentgeltliche Rechtspflege zu verweigern (BGE 120 Ia 179).

2.7. Gemäss den glaubhaften Ausführungen im Gesuch handelt es sich bei der rund ein Jahr alten Gesuchstellerin um ein einkommens- und vermögensloses Kleinkind (act. 1 S. 2). Zu den finanziellen Verhältnissen ihrer Mutter liess die Gesuchstellerin ausführen, diese arbeite mit einem Pensum von 30% als Dentalhygienikerin und erziele dabei ein monatliches Nettoeinkommen von Fr. 2'844.- (inkl. Kinderzulagen und Anteil 13. Monatslohn). Die Kindsmutter habe Vermögen von ca. Fr. 4'000.- und der monatliche Bedarf für sich selber und ihre Mutter betrage Fr. 3'927.05 (Grundbetrag Kindsmutter Fr. 1'250.-, Miete Fr. 1'200.-, Krankenkassenprämie KVG Fr. 367.40, Hausrat-/Haftpflichtversicherung Fr. 37.65, Arbeitswegkosten Fr. 236.-, Auswärtige Verpflegung Fr. 66.-, Kommunikation Fr. 120.-, Selbstbehalte Krankenkasse/Zahnarzt Fr. 50.-, Grundbetrag Gesuchstellerin Fr. 400.-, Steuern Fr. 200.-; act. 1 S. 2).

Gemäss dem eingereichten Wertschriften- und Guthabenverzeichnis der Steuererklärung 2012 beträgt das Vermögen der Kindsmutter Fr. 4'202.- (act. 3/2 S. 3). Zu den geltend gemachten Bedarfspositionen wurden zwar die wesentlichen Belege zu den Akten gereicht (act. 3/3-6). Dem eingereichten Mietvertrag vom 15. Mai 2012 ist jedoch zu entnehmen, dass die Kindsmutter "für einige Zeit" mit ihrem Bruder E. \_\_\_\_\_ eine Wohngemeinschaft bildet (act. 3/3 S. 2). Ob dies heute noch der Fall ist, lässt sich dem Gesuch und den eingereichten Unterlagen nicht entnehmen. Der geltend gemachte Grundbetrag der Kindsmutter von Fr. 1'250.- spricht jedoch dafür. Im Weiteren lässt sich weder dem Gesuch noch den Unterlagen entnehmen, ob E. \_\_\_\_\_ einen Beitrag an die monatliche Miete und an die Prämie für die Hausrat-/Haftpflichtversicherung leistet oder nicht. Aufgrund der eingereichten Belege unklar bleibt im Weiteren auch die Höhe der monatlichen Krankenkassenprämie KVG, lässt sich der eingereichten Kosten- und Prämienzusammenstellung 2012 doch lediglich die Höhe der monatlichen Prämien nach KVG und VVG entnehmen (Fr. 14.15 pro Monat für die Gesuchstellerin und Fr. 362.90 pro Monat für die Kindsmutter, act. 3/4). Und schliesslich sind auch die monatlichen Einnahmen der Kindsmutter von Fr. 2'844.- gänzlich unbelegt geblieben.

2.8. Es ist dem Obergerichtspräsidenten unter diesen Umständen nicht möglich, die finanziellen Verhältnisse der Mutter der Gesuchstellerin zu beurteilen. Die Gesuchstellerin ist damit ihren Mitwirkungspflichten nicht nachgekommen. Eine Fristansetzung zur Konkretisierung bzw. zur Einreichung weiterer Unterlagen drängt sich aufgrund der Rechtsvertretung der Gesuchstellerin nicht auf (vgl. hierzu Urteil RU120030-O vom 25. September 2013, Erw. 5b; Urteil des Bundesgerichts 4A\_114/2013 vom 20. Juni 2013 E. 4.3.1 und 4.3.2, je m.w.H.). Damit ist das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für das Schlichtungsverfahren abzuweisen.

2.9. Der Gesuchstellerin ist es unbenommen, vor dem zuständigen Gericht erneut um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege zu ersuchen

### 3. Kosten und Rechtsmittel

3.1. Gemäss Art. 119 Abs. 6 ZPO ist das Verfahren um unentgeltliche Rechtspflege kostenlos.

3.2. Wird die unentgeltliche Rechtspflege ganz oder teilweise abgelehnt oder entzogen, so kann der Gesuchsteller den Entscheid mit Beschwerde gemäss Art. 121 ZPO beim Obergericht anfechten. Dass vorliegend der Obergerichtspräsident über das Gesuch befindet, vermag daran nichts zu ändern. Der Obergerichtspräsident fällt in diesem Verfahren einen erstinstanzlichen Entscheid i.S.v. Art. 319 lit. b ZPO und fungiert nicht als obere kantonale Instanz gegen deren Entscheide lediglich ein Rechtsmittel ans Bundesgericht gegeben wäre.

### **Es wird erkannt:**

1. Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für das Schlichtungsverfahren vor dem Friedensrichteramt C.\_\_\_\_\_ betreffend Unterhaltsklage gegen D.\_\_\_\_\_ wird abgewiesen.
2. Dieses Verfahren ist kostenlos.

3. Schriftliche Mitteilung gegen Empfangsschein an
  - die Beiständin der Gesuchstellerin, zweifach für sich und zuhanden der gesetzlichen Vertreterin der Gesuchstellerin
  - das Friedensrichteramt C.\_\_\_\_\_, ... [Adresse]
  - die Gegenpartei in der Hauptsache, D.\_\_\_\_\_, ... [Adresse]
  
4. Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen von der Zustellung an im Doppel und unter Beilage dieses Entscheids beim Obergericht des Kantons Zürich, Zivilkammern, Postfach 2401, 8021 Zürich, eingereicht werden. In der Beschwerdeschrift sind die Anträge zu stellen und zu begründen. Allfällige Urkunden sind mit zweifachem Verzeichnis beizulegen.  
**Die gesetzlichen Fristenstillstände gelten nicht (Art. 145 Abs. 2 ZPO).**

Zürich, 23. Oktober 2013

---

OBERGERICHT DES KANTONS ZÜRICH

Die Gerichtsschreiberin:

lic. iur. A. Gürber

versandt am: